

Tit. II gibt stets die Zahl der ev. zu schwörenden Reinigungseide vor der angedrohten Busse an, und ganz dieselbe Eigentümlichkeit zeigt Tit. III ('thiubda'), der immer zuerst die Zahl der Reinigungseide, darauf die Busse und zuletzt das an den König verwirkte Friedensgeld aufführt. Ist es schon deswegen wahrscheinlich, dass der ganze Tit. III, der übrigens auch ganz so wie Tit. II eine deutsche Ueberschrift trägt, von demselben Manne wie Tit. II abgefasst worden ist, so wird dies dadurch vollends zur Gewissheit, dass sich in Tit. III 1—7 dasselbe Streben nach Abwechselung im Ausdruck und dasselbe unnötige, pedantisch schematische Ausspinnen des Stoffes wie in Tit. II beobachten lässt.

Mit dem dritten Abschnitte des Tit. XIV hängt Tit. XV, der sich ebenfalls auf Ostfriesland bezieht, wie sich aus dem Verhältnis des Nobilis zum Liber, sodann daraus, dass der Sklave hier eine Compositio hat, endlich aus der Ueberschrift 'Et hoc in eadem regione observatur' ergibt, auf das allerengste zusammen. Eine mit 'et hoc' beginnende Ueberschrift wäre aber für die Lex Fisionum etwas Unerhörtes. Jener Satz kann keine Ueberschrift, sondern nur einen Teil des alten Textes gebildet haben. Der dritte Teil des Tit. XIV muss einst mit Tit. XV ein fortlaufendes Ganzes gebildet haben, das später dadurch, dass man die neben dem Eingange des jetzigen Tit. XV stehende Randbemerkung 'de compositionibus', wozu später noch 'wergildo' gesetzt worden war, zu einer Ueberschrift machte, in zwei Stücke zerrissen wurde. Freilich folgte Tit. XV, der von der ostfriesischen Compositio, nicht von der Leudis handelt, von Hause aus nicht auf § 7 des Tit. XIV, der mit den Worten 'insuper et leudem occisi hominis exsolvat' endet, sondern auf den Schluss von § 6: 'haeres eius proximus homicidii compositionem exsolvat'. Hieran schloss sich unmittelbar an: 'et hoc (nämlich das Zahlen der Compositio) in eadem regione taliter observatur: Compositio hominis nobilis' u. s. w. Dass § 7 erst später von unserem Redaktor hinzugesetzt wurde, beweisen auch die Münzverhältnisse. Nach § 7 soll nämlich derjenige, dessen Zweikämpfer unterliegt, 'LX solidos id est libras III', also 60 schwere karolingische Silberschillinge als Meineidstrafe an den König zahlen. Dagegen rechnet Tit. XV noch nach Pfunden zu je 240 Pippinischen Denaren! Unser Redaktor sah sich bei der Einfügung jenes § 7 genötigt, zu den Librae des Tit. XV noch 'per veteres denarios' hinzuzusetzen und zum Ein-